

5. *betont* die Bedeutung der internationalen Hilfe für die Entwicklungsprogramme in Mosambik und spricht den Entwicklungspartnern, die die Regierung Mosambiks unterstützt haben, ihren Dank aus;

6. *ersucht* den Generalsekretär, zur Unterstützung der Bemühungen der Regierung Mosambiks alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um auch weiterhin

a) die humanitäre Hilfe der Sonderorganisationen sowie der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen und

b) die internationale Hilfe für den Wiederaufbau und die Entwicklung Mosambiks zu mobilisieren und zu koordinieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer einundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 59/215

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/479 und Corr.1, Ziffer 27)⁸.

59/215. Humanitäre Hilfe und Wirtschaftssonderhilfe für Serbien und Montenegro

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und erneut erklärend, dass humanitäre Hilfe im Einklang mit den in der Anlage zu der genannten Resolution enthaltenen Leitlinien zu leisten ist,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/96 F vom 15. Dezember 1999, 55/169 vom 14. Dezember 2000, 56/101 vom 14. Dezember 2001 und 57/148 vom 16. Dezember 2002,

zutiefst dankbar für die humanitäre Hilfe und die Unterstützung für den Wiederaufbau, die von mehreren Staaten, insbesondere von wichtigen Beitragszahlern, von internationalen Einrichtungen und Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen gewährt wurden, um den humanitären Bedarf der betroffenen Bevölkerung in Serbien und Montenegro zu decken, insbesondere für die Nothilfe, die von der Europäischen Union und verschiedenen Ländern bereitgestellt wurde,

in Anerkennung der Rolle, die dem Stabilitätspakt für Südosteuropa und dem Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess für den westlichen Balkan dabei zukommt, Serbien und Montenegro bei seinen Bemühungen um die weitere Förderung

demokratischer und wirtschaftlicher Reformen und um die Intensivierung der regionalen Zusammenarbeit behilflich zu sein,

sowie in Anerkennung der Notwendigkeit, den wirksamen und reibungslosen Übergang von humanitären zu entwicklungsfördernden Maßnahmen in Serbien und Montenegro sicherzustellen, namentlich im Hinblick auf den Bedarf der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, insbesondere der schwächsten unter ihnen, an humanitärer Hilfe und Wiederaufbau,

in Kenntnis der Schwäche der Wirtschaft und der Grundversorgungseinrichtungen, die die Situation der sozial und wirtschaftlich schwachen Bevölkerungsteile, namentlich der Flüchtlinge und der Binnenvertriebenen, weiter verschärft, und zu der Kapazitätseinschränkungen bei den sozialen Grunddiensten, vor allem im Gesundheitssektor, hinzukommen,

aner kennend, dass nach wie vor eine große Zahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen in Serbien und Montenegro verbleibt und dass zu der benötigten Hilfe auch die lokale Integration gehören wird, wenn Flüchtlinge und Binnenvertriebene nicht bereit sind, an ihre Herkunftsorte zurückzukehren,

in Anerkennung der Rolle, die die Vereinten Nationen dabei übernehmen, Serbien und Montenegro bei der Herbeiführung eines erfolgreichen Übergangs von der humanitären Hilfe zur Entwicklungshilfe behilflich zu sein und die diesbezüglichen Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zu koordinieren,

sowie in Anerkennung der Unterstützung, die das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und das Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten dem Ministerrat Serbien und Montenegros dabei gewähren, die Nationale Strategie zur Lösung der Probleme der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Serbien und Montenegro umzusetzen, sowie in Anerkennung der internationalen Unterstützung bei der Ausarbeitung einer Strategie zur Integration und zur Ermächtigung der Roma, bei der Ausarbeitung von Armutsbekämpfungsstrategien für Serbien und Montenegro sowie bei der Verabschiedung eines Strategiedokuments zur Armutsbekämpfung,

ferner in Anerkennung des weiteren Rückgangs der humanitären Hilfe im Jahr 2004, die im Einklang mit der Erkenntnis steht, dass sich das Land, wie in dem Bericht des Generalsekretärs⁹ betont, nicht mehr in einer humanitären Krise befindet, sondern Fortschritte in Richtung auf Stabilisierung und wirtschaftliche Entwicklung erzielt hat,

aner kennend, wie wichtig Rechtsstaatlichkeit, eine gute Regierungsführung, ein dynamischer Privatsektor und funktionsfähige soziale Sektoren, darunter das Bildungs- und das

⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

⁹ A/59/293.

Gesundheitswesen, für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung sind,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁹,

1. *fordert* alle Staaten, Regionalorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organe *auf*, auch künftig Hilfe zu gewähren, um dem Bedarf der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen zu entsprechen und dabei vor allem der besonderen Lage der Frauen, Kinder, älteren Menschen und anderer schwächerer Gruppen Rechnung zu tragen, sowie finanzielle und sonstige Hilfe zu gewähren, um in Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden nach dauerhaften Lösungen dafür zu suchen, dass die Flüchtlinge und Binnenvertriebenen sicher an ihre Herkunftsorte zurückkehren beziehungsweise diejenigen, die eine lokale Integration anstreben, sich an ihrem Zufluchtsort ansiedeln können, wobei ein schrittweiser Übergang zu Entwicklungsprojekten, die auf dauerhafte Lösungen für diese Fragen abzielen, stattfinden sollte;

2. *bestärkt* den Ministerrat Serbien und Montenegros in seinen Bemühungen, einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zu langfristiger Entwicklung sicherzustellen, und *fordert* alle Staaten, Regionalorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organe *auf*, Unterstützung für diese Bemühungen anzubieten;

3. *begrüßt* die Verabschiedung des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen für Serbien und Montenegro als Strategiedokument für die operativen Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Serbien und Montenegro und als Grundlage für das gesamte Entwicklungshilfeprogramm im Zeitraum 2005-2009 sowie die Verabschiedung des Landesprogrammwerfs des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für Serbien und Montenegro für den Zeitraum 2005-2009 und des Landesprogrammdokuments des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen für Serbien und Montenegro für den Zeitraum 2005-2009 und *fordert* alle Staaten, Regionalorganisationen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen zuständigen Organe *auf*, die Durchführung dieser Programme zu unterstützen;

4. *erkennt an*, dass der Ministerrat Serbien und Montenegros die Hauptverantwortung dafür trägt, die humanitäre Lage zu verbessern und die Voraussetzungen für eine langfristige Entwicklung zu schaffen, ohne die wichtige Rolle außer Acht zu lassen, die der internationalen Gemeinschaft zukommt;

5. *begrüßt* das fortgesetzte Engagement Serbien und Montenegros und ermutigt das Land, auch weiterhin mit dem System der Vereinten Nationen sowie mit den Entwicklungsorganisationen und humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten, um den Bedarf der betroffenen Bevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, zu decken, und *fordert* die zuständigen Behörden und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Entwicklungshilfe für die Umsetzung der Nationalen Strategie zur Lösung der Probleme der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, der nationalen Ar-

beitsbekämpfungsstrategien und anderer Programme zur Deckung des Bedarfs der gefährdeten Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Serbien und Montenegro zu unterstützen und zu fördern und sich um dauerhafte Lösungen für ihre Not zu bemühen, insbesondere um freiwillige Rückführung und Wiedereingliederung, betont, dass es geboten ist, für ihre sichere Rückkehr förderliche Bedingungen zu schaffen, und hebt in diesem Zusammenhang hervor, wie wichtig regionale Zusammenarbeit bei der Suche nach Lösungen für die Not der Flüchtlinge ist;

6. *fordert* die zuständigen Regierungsbehörden in Serbien und Montenegro *auf*, mit Hilfe des Systems der Vereinten Nationen nationale Politiken auszuarbeiten, um ausgehend von den Leitgrundsätzen betreffend Binnenvertreibungen¹⁰ umfassende und dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene zu finden, und bittet in diesem Zusammenhang die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo, im Rahmen ihres Mandats und in Abstimmung mit den zuständigen Regierungsbehörden in Serbien und Montenegro ihre Bemühungen um die Schaffung der nötigen Voraussetzungen für die sichere und dauerhafte Rückkehr der Binnenvertriebenen zu verstärken;

7. *fordert* den Generalsekretär sowie die Entwicklungsorganisationen *auf*, sich auch weiterhin dafür einzusetzen, dass rechtzeitig internationale Entwicklungshilfe für Serbien und Montenegro bereitgestellt wird, und begrüßt die Anstrengungen Serbien und Montenegros, die Regierungsführung und die institutionellen Kapazitäten im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe zu verbessern;

8. *betont*, wie wichtig es ist, die Hilfe für Serbien und Montenegro unter den Gebern stärker zu koordinieren, unter anderem durch den Mechanismus des Systems der residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen;

9. *fordert* die Entwicklungspartner *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer Programme beim Aufbau von Kapazitäten und Institutionen sowie bei der Schaffung lokaler Arbeitsplätze behilflich zu sein und in möglichst hohem Maße Ortskräfte zu schulen und zu beschäftigen, begrüßt die Maßnahmen Serbien und Montenegros zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für seinen Privatsektor, namentlich die Entwicklung eines Finanzsektors, der unter anderem für Kleinstunternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen sowie für die privaten Haushalte Dienstleistungen erbringt, und ermutigt zur Fortsetzung der Arbeiten in den Bereichen ordnungspolitische Reform, Transparenz, Rechenschaftspflicht, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit, welche allesamt einer nachhaltigen Entwicklung förderlich sind;

10. *fordert außerdem* Serbien and Montenegro sowie seine Entwicklungspartner *nachdrücklich auf*, Initiativen zu unterstützen und zu stärken, die zur Erhöhung des Sozialkapitals in Bereichen wie Gesundheit und Bildung beitragen, indem sie besonderes Gewicht unter anderem darauf legen, die

¹⁰ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang.

Kapazitäten zur Verbesserung der Qualität des Gesundheits- und des Bildungswesens und des Zugangs dazu auszubauen;

11. *ersucht* die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, sich auch weiterhin in Zusammenarbeit mit dem Ministerrat Serbiens und Montenegros, den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und Organen und interessierten Staaten um die Ermittlung des Bedarfs zu bemühen, um einen wirksamen und reibungslosen Übergang von Nothilfe zu längerfristiger Entwicklungshilfe für Serbien und Montenegro sicherzustellen, unter Berücksichtigung der auf diesem Gebiet bereits geleisteten Arbeit und der Notwendigkeit, Doppelarbeit und Überschneidungen zu vermeiden;

12. *ersucht* den Generalsekretär, eingedenk der in seinem Bericht⁹ enthaltenen Empfehlung der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" einen Schlussbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 59/216

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 22. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/59/479 und Corr.1, Ziffer 27)¹¹.

59/216. Internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle ihre früheren Resolutionen, in denen sie die internationale Gemeinschaft dazu aufrief, den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas auch weiterhin durch materielle, technische und finanzielle Hilfe zu unterstützen, namentlich die im Konsens verabschiedete Resolution 57/102 vom 25. November 2002,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Sicherheitsrat in seiner Resolution 922 (1994) vom 31. Mai 1994 und in späteren, ab 2001 verabschiedeten Resolutionen sowie der Präsident des Sicherheitsrats in Erklärungen über Angola und die Generalversammlung in allen ihren Resolutionen über internationale Hilfe für den wirtschaftlichen Wiederaufbau Angolas unter anderem die internationale Gemeinschaft aufgefordert haben, Angola Wirtschaftshilfe zu gewähren,

eingedenk dessen, dass die Regierung Angolas, gegebenenfalls unter Mitwirkung der internationalen Gemeinschaft, die Hauptverantwortung für die Verbesserung der humanitä-

ren Lage und die Schaffung der Voraussetzungen für langfristige Entwicklung und Armutsbekämpfung in Angola trägt,

Kenntnis nehmend von der Bedeutung des internationalen Engagements für die Festigung des Friedens in Angola,

besorgt feststellend, dass der Wiederaufbau des Landes trotz der zuvor nicht gegebenen Möglichkeiten, seine Probleme anzugehen und die internationalen wie nationalen Entwicklungsziele zu erreichen, Jahre dauern wird, da der Krieg verheerende wirtschaftliche und soziale Auswirkungen hatte,

aner kennend, dass eine klare Verbindung zwischen Nothilfe und Wiederaufbau und Entwicklung besteht und dass Nothilfe auf eine dem Wiederaufbau und der langfristigen Entwicklung förderliche Weise gewährt werden sollte, um einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zu Wiederaufbau und Entwicklung sicherzustellen,

besorgt über die Notwendigkeit, angemessene Finanzmittel für die humanitäre Nothilfe auf allen Ebenen zu mobilisieren,

erfreut über die Anstrengungen der Regierung Angolas, in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen die Regierungsführung, die Transparenz und die institutionellen Kapazitäten zu verbessern und die Hilfe wirksamer zu nutzen, und zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen ermutigend,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der erfolgreichen Durchführung und wirksamen Befolgung der Bestimmungen des Protokolls von Lusaka¹²,

unter Berücksichtigung der Initiativen der Regierung Angolas zur Bereitstellung der personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen zur Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung und zur Auseinandersetzung mit der humanitären Lage und hervorhebend, dass in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft mehr Mittel für die Wiederherstellung, den Wiederaufbau sowie die soziale und wirtschaftliche Stabilisierung bereitgestellt werden müssen,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die nationalen Anstrengungen und die internationale Unterstützung im Hinblick auf die Wiederansiedlung und Wiedereingliederung von Binnenvertriebenen sowie die Rückkehr von Flüchtlingen und schwächeren Bevölkerungsgruppen und ihre Betreuung in allen Teilen Angolas in Angriff zu nehmen und zu verstärken,

sowie in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die einzelstaatlichen Anstrengungen und die internationale Unterstützung im Hinblick auf Antiminenmaßnahmen in Angriff zu nehmen und zu verstärken, um dem Land die Bewältigung der sozialen, wirtschaftlichen und humanitären Krise zu ermöglichen,

feststellend, dass ein wirtschaftlich wiederbelebtes und demokratisches Angola zur regionalen Stabilität beitragen wird,

¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Äthiopien, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Irland, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kongo, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Malaysia, Mali, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Philippinen, Portugal, Sambia, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Syrische Arabische Republik, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Vanuatu und Vereinigte Republik Tansania.

¹² S/1994/1441, Anlage.